

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2025 / V 00226	Ausfertigungen: Amt für Gesellschaft, Bildung und Soziales, BES, DEZ2, DEZ3, DEZ4, OBB, SFA, STP
Dienststelle: Amt für Gesellschaft, Bildung und Soziales Aktenzeichen: GBS/MS	14.10.2025, Unterschrift:

Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
☒ BM Stauber _____	☒ EBM Müller _____
☒ BM Hein _____	☒ OB Blümcke _____

Betreff: Ganztagsbetrieb an Schulen: Rahmenkonzeption Ganztage an Schulen im Primarbereich (Ganztagschule und Schulkindbetreuung)	
- Festlegung von Standards für die Einrichtung von Ganztagschulen und Schulkindbetreuung an Grundschulen und Grundstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren - Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung und Entgelte für das Schulmittagessen	
Anlage(n):	Rahmenkonzeption Ganztage an Schulen im Primarbereich Schaubild Verfahren zur Einrichtung einer Ganztagschule im Primarbereich
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 3 Arbeitstage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.	
☐ MS Office Dateien (inkl. ppt, .mpp)	☒ .pdf-, htm-Dateien
☐ DVD	☐ Video

Referent und Zeitdauer:	Schneider, Marco - 30 Minuten (davon 10 Minuten Sachvortrag)
-------------------------	--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Kultur- und Sozialausschuss	05.11.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	17.11.2025	Beschluss	öffentlich

--

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

Gemeinderat, 14.07.2025 SV 2025 / V 00139

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

☒ ja, aber insgesamt
noch nicht bezifferbar

☐ nein

Kosten:	☒ einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	EUR
	☒ einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	EUR
	☒ jährlicher Folgeaufwand:		
	Personalkosten	Betrag:	EUR
	Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	☒ einmalige Einzahlung	Betrag:	EUR
bzw.			
Beiträge:	☒ laufende Einzahlungen	Betrag:	EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

☒ Stadt	☒ Ergebnis-HH	☒ Finanz-HH
☐ Stiftung	☐ Ergebnis-HH	☐ Finanz-HH

Kontierungen:

Kontierungen:

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr:	EUR
Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr:	EUR
Noch bereitzustellen:	EUR
Deckungsvorschlag:	EUR

FN!-CHECK wurde durchgeführt:

☐ ja (der FN!-Check liegt der DS als Anlage bei)

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☒ nein

Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog

KLIMAWIRKUNG wurde geprüft:

☐ ja (der Klima-Check liegt der DS als Anlage bei):

Zusammenfassende Einschätzung und Hinweise zur weiteren Planung:

☒ nein

Begründung:

☒ Check nicht erforderlich lt. Ausschlusskatalog bzw. FN!-Check

Beschlussantrag:

1. Jede Grundschule und jedes Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum im Primarbereich in Trägerschaft der Stadt Friedrichshafen kann sich zur Ganztagschule nach der Rahmenkonzeption Ganztag an Schulen im Primarbereich (Anlage 1) weiterentwickeln. Die endgültige Entscheidung je Schule trifft im Einzelfall der Gemeinderat.
2. Der Rahmenkonzeption Ganztag an Schulen im Primarbereich (Anlage 1) wird zugestimmt. Sie bildet künftig die Grundlage für die Einrichtung, Weiterentwicklung, Organisation und Durchführung sämtlicher schulischer Ganztagsschul- und Schulkindbetreuungsangebote im Primarbereich.
3. Die Beantragung zur Einrichtung von Ganztagschulen durch die Stadt Friedrichshafen als Schulträger beim Land erfolgt nur, wenn die in der Rahmenkonzeption angegebenen Eckpunkte erfüllt sind. Insbesondere werden durch den Schulträger folgende Vorgaben festgelegt:
 - A. Die Stadt Friedrichshafen entscheidet sich in der Regel für die Ganztagschule in verbindlicher Form. Die Einrichtung einer Ganztagschule in Wahlform ist nur bei

Grundschulen möglich, welche mindestens 3-zügig sind.

- B. Die Stadt Friedrichshafen entscheidet sich für ein Ganztagsschulmodell an mindestens 4 Tagen. Die Schulen können wählen zwischen dem Stundenmodell 7 Zeitstunden oder 8 Zeitstunden, dabei werden von der Stadt Friedrichshafen ausdrücklich 8 Zeitstunden empfohlen.
 - C. Die Stadt Friedrichshafen finanziert außerunterrichtliche Module (zu je 45 Minuten) im Umfang von pro Ganztagsklasse 2 Modul/Woche für Musik und Kunst sowie für 2 Module/Woche für Bewegung und Sport durch Kooperationsvereinbarung mit Kooperationspartnern und ergänzende Begleitung mit je einer kommunalen Betreuungskraft.
 - D. Die Stadt Friedrichshafen finanziert im Bereich der Individuellen Lernzeit zur Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Tandem von Lehrkraft und Betreuungskraft und zur Binnendifferenzierung eine kommunale Betreuungskraft im Umfang von acht Modulen/Woche.
 - E. Die Stadt Friedrichshafen entscheidet sich für die Verwendung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden für den Ganztagsschulbetrieb und damit gegen deren Monetarisierung.
 - F. Die den Schulen für die Aufsicht im Mittagsband vom Land bereitgestellten Mittel kommen der Stadt Friedrichshafen zugute. Im Gegenzug stellt die Stadt Friedrichshafen für die Betreuung der Schulkinder während des gesamten Mittagsbands (einschließlich des Mittagessens) insgesamt 2 Betreuungskräfte je Ganztagsklasse zur Verfügung.
 - G. Dem an die Schulbauförderrichtlinien des Landes orientierten städtischen Modellraumprogramm für Ganztagsschulen im Primarbereich wird zugestimmt. Es bildet künftig die Grundlage für die Schulraumplanung bei Ganztagsschulen im Primarbereich.
4. Die Stadt Friedrichshafen bietet auch bei Ganztagsschulen im Primarbereich bei nachgewiesenem Bedarf freiwillig eine gebührenpflichtige Rahmenbetreuung vor der Ganztagschulzeit ab frühestens 7:00 Uhr bis Schulbeginn und nach dem Schulschluss bis max. 18:00 Uhr an.
5. Die bestehenden Ganztagsschul-/Halbtagschul- und Betreuungsangebote an den Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bleiben im bisherigen Umfang bestehen, solange eine Schule am aktuellen Halbtags- bzw. Ganztagsschulstatus nichts ändert.

6. Die Elternbeiträge für die kostenpflichtigen Angebote der Schulkindbetreuung werden wie folgt festgesetzt:

zum Schuljahr 2026/2027 auf	6,00 € / Modul
zum Schuljahr 2027/2028 auf	7,00 € / Modul
zum Schuljahr 2028/2029 auf	8,50 € / Modul
zum Schuljahr 2029/2030 auf	10,00 € / Modul

7. Die Entgelte für das Schulmittagessen werden wie folgt festgesetzt:

zum Schuljahr 2026/2027 auf	4,20 € für ein kleines Menü bzw. 5,10 € für ein großes Menü
-----------------------------	--

Begründung:

Rahmenkonzeption Ganzttag an Schulen im Primarbereich:

Mit der Verankerung der Ganztagsgrundschule im Schulgesetz zum Schuljahr 2014/2015 wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Umwandlung von Primarschulen in (gesetzliche) Ganztagschulen geschaffen. Dies war zuvor nur auf Basis von sogenannten Schulversuchen möglich. In Friedrichshafen sind Ganztagsgrundschulen auf Schulversuchsbasis an 6 von 8 Grundschulen eingerichtet, gesetzliche Ganztagschulen wurden hingegen nicht entwickelt. Zudem wird flächendeckend und bedarfsorientiert an allen Grundschulen und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine Schulkindbetreuung an 5 Tagen (Montag bis Freitag) bis zu 11 Zeitstunden (7-18 Uhr) angeboten.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird ab dem Schuljahr 2026/2027 aufwachsend bis zum Schuljahr 2029/2030 der Rechtsanspruch auf Ganzttag im Primarbereich eingeführt, der in Form von Ganztagschulen oder Schulkindbetreuung abgebildet werden kann. Die schulische Ganztagsentwicklung hat in diesem Zusammenhang in den letzten Monaten landesweit eine erhebliche Dynamik erfahren. Die Vorbereitungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs und zur Ausgestaltung des schulischen Ganztags sind auf Landesebene wie im kommunalen Bereich in vollem Gange und die Rahmenbedingungen dazu noch nicht in allen Bereichen abschließend geklärt, wie beispielsweise bei Fragen der Förderungen durch das Land.

Den Kommunen fällt ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung des schulischen Ganztags zu. Sie haben die Möglichkeit, unmittelbar über inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Ganztags mitzuentcheiden.

Mit dem seit vielen Jahren bereits weit ausgebauten Schulkindbetreuungssystem in Friedrichshafen sind die Voraussetzungen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs zwar in quantitativer Hinsicht gut. Mit zunehmender Nachfrage und Heterogenität an den Schulen kommt das bestehende System jedoch nicht nur in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, sondern auch in qualitativer Hinsicht sowie bezüglich der Sicherstellung von Bildungs- und Teilhabegerechtigkeit zunehmend an seine Grenzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2025 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für die Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen für Ganztagschulen und die Schulkindbetreuung im Primarbereich in Friedrichshafen zu entwickeln.

Mit der nun vorliegenden Rahmenkonzeption Ganztags an Schulen im Primarbereich (Anlage) sollen die inhaltlichen Rahmenbedingungen für Ganztagschulen und Schulkindbetreuung an den Friedrichshafener Grundschulen und Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren geschaffen, qualitative Standards festgelegt und der Gestaltungsspielraum des Landes ausgefüllt werden. Dabei wird der Fokus auf die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Ganztagschulen gelegt. Wesentliches Ziel ist es dabei, mittels der Definition von Rahmenbedingungen sicherzustellen, dass einmal eingerichtete Ganztagschulen auch dauerhaft erfolgreich funktionieren.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen mit der Rahmenkonzeption insbesondere folgende Eckpunkte festgeschrieben werden:

- **Die Stadt zwingt keine Schule dazu, Ganztagschule nach vorliegender Konzeption zu werden. Die Initiative hierfür muss von der Schule ausgehen.** Nur wenn die Lehrkräfte einer Schule hinter der Ganztagschule stehen und das Angebot auch von der Elternschaft angenommen wird, kann eine Ganztagschule langfristig erfolgreich funktionieren. Die Initiative zur Umwandlung einer Schule in eine (gesetzliche) Ganztagschule nach vorliegender Rahmenkonzeption soll daher von der Schulgemeinde ausgehen.
- **Die bestehenden Ganztagschul-, Halbtagschul- und Betreuungsangebote an den Grundschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bleiben im bisherigen Umfang bestehen, solange eine Schule am aktuellen Halbtags- bzw. Ganztagschulstatus nichts ändert.** Um den Schulgemeinden bei der Entscheidung für oder gegen eine Ganztagschule nach vorliegender Rahmenkonzeption echte Wahlfreiheit zu lassen, sollen an allen Schulen die derzeit bestehenden Angebote im bisherigen Umfang beibehalten werden, bis sich die Schule zu einer Änderung entschließt.
- **An Schulen, die 2-zügig oder kleiner sind, werden grundsätzlich nur Ganztagschulen in**

verbindlicher Form eingerichtet. Das Land ermöglicht theoretisch für alle Schulen, unabhängig von ihrer Größe, auch die Einrichtung einer Ganztagschule in Wahlform. Der Schulbetrieb einer Ganztagschule ist jedoch nicht mit dem einer Halbtagschule vergleichbar. Eine teilgebundene Ganztagschule entspricht somit vielmehr einem Verbund aus zwei unterschiedlichen Schulen, als einer Schule mit unterschiedlichen Zügen. Eine erfolgreich funktionierende teilgebundene Ganztagschule mit rhythmisiertem Schultag erfordert daher eine entsprechend umfangreiche Bereitstellung von Lehrerressourcen. Die Ressourcenzuweisung für einen funktionierenden Parallelbetrieb von zwei Schularten ist bei 2-zügigen oder kleineren Schulen nicht ausreichend. Darüber hinaus besteht bei einer teilgebundenen Ganztagschule nach wie vor auch Betreuungsbedarf für Halbtagskinder. Es müssten hier kosten- und personalintensive Doppelstrukturen vorgehalten werden. Zudem besteht bei teilgebundenen Ganztagschulen immer die Gefahr von laufenden Wechseln zwischen den Zügen. Eine langfristige Planungssicherheit für die Schule und insbesondere auch für den Schulträger ist hier nicht gegeben.

- **Es werden grundsätzlich nur Ganztagschulen mit einem Ganztagsbetrieb an mindestens 4 Tagen mit einem Umfang von 7 oder 8 Zeitstunden eingerichtet.** Von Landesseite ist theoretisch auch ein Ganztagsbetrieb an nur 3 Tagen mit einem Umfang von 7 oder 8 Zeitstunden möglich. Allerdings besteht in der Praxis nur bei einem Ganztagsbetrieb an 4 Tagen ausreichend Zeit für eine Rhythmisierung der Schultage mit individuellen Lernzeiten und Einbindung außerunterrichtlicher Angebote in den Schultag. Bei einem Ganztagsbetrieb an nur 3 Tagen ist das Zeitfenster nicht ausreichend, um Lernzeit und Zeiten für Kooperationen zur Verfügung zu stellen, sodass keine Hausaufgaben mehr erforderlich sind. Gleichzeitig haben die Schulen somit nach wie vor eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Zeitmodellen. Von Seiten der Verwaltung wird interessierten Schulen jedoch ausdrücklich das Zeitmodell mit 8 Zeitstunden empfohlen, da auch beim Zeitmodell mit 7 Zeitstunden die für außerunterrichtliche Angebote und Pausen zur Verfügung stehende Zeit äußerst knapp bemessen ist.
- **Der Schultag muss rhythmisiert sein: Unterricht und Lernen müssen sich kindgerecht auf den gesamten Tag verteilen. Unterricht darf nicht nur am Vormittag, außerunterrichtliche Angebote dürfen nicht nur am Nachmittag stattfinden.** Wesentlicher Vorteil einer Ganztagschule ist, dass mehr Zeit zum Lernen besteht. Der Unterricht muss sich nicht mehr mangels Zeit auf den Vormittag konzentrieren, sondern kann dann stattfinden, wann die Aufnahme- und Konzentrationsfähigkeit für ein Fach am höchsten ist. Außerunterrichtliche Module zwischen den Unterrichts- und Lerneinheiten ermöglichen den Kindern, sich zu erholen und die Konzentrationsfähigkeit im Unterricht zu stärken. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Unterricht und außerunterrichtliche Module abwechseln und Unterrichts- und Lernphase nicht nur wie bei einer Halbtagschule am Vormittag stattfinden.

- **Alle an Ganztagsschulen primär eingesetzten Kräfte sollen über eine pädagogische Qualifikation verfügen.** Von Landesseite werden keine verbindlichen qualitativen Anforderungen an das bei außerunterrichtlichen Angeboten eingesetzte Personal gestellt. Bei freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten an Schulen nehmen im Gegensatz zu Angeboten an Ganztagsschulen Kinder vorwiegend mit entsprechendem Interesse teil oder Kinder können ggf. auch ausgeschlossen werden. Die Angebote an einer Ganztagsschule finden im Rahmen der Schulpflicht statt. Die eingesetzten Kräfte haben es also nicht nur mit Kindern zu tun, die ein Angebot freiwillig wahrnehmen. Auch die Heterogenität der Gruppen ist häufig größer als bei außerunterrichtlichen Angeboten an Halbtagschulen. Entsprechend sind auch die Anforderungen an die eingesetzten Kräfte höher. Damit diese die Anforderungen auch erfüllen können, sollen alle primär in Ganztagsschulen eingesetzten Kräfte auch über eine pädagogische Qualifikation verfügen. Kommunale Kräfte sollen dabei soweit erforderlich nachgeschult werden.

- **Außerunterrichtliche Module in den Bereichen Musik und Kultur und Bewegung und Sport werden in den rhythmisierten Ganztagsschulbetrieb eingebunden und im Umfang von jeweils 2 Lehrerwochenstunden je Klasse, ergänzt um jeweils eine kommunale Betreuungskraft, von der Stadt finanziert.** Die Partner für außerunterrichtliche Kooperationen in den Bereichen Musik/Kultur und Bewegung/Sport müssen hierfür pädagogisch qualifiziertes Personal bereitstellen. So ist nicht nur sichergestellt, dass die Kinder Vereinsangebote nicht erst am späten Abend, sondern bereits in der Schule wahrnehmen können und die Vereine nach wie vor Zugang zu allen Grundschulkindern finden, sondern auch, dass die Angebote eine dem Unterricht angemessene pädagogische Qualität besitzen. Mit einer begleitenden kommunalen Betreuungskraft bleiben Bezugspersonen für die Kinder über den Tag hinweg konstant.

- **Sämtliche vom Land für Ganztagsschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden werden für Unterricht und Individuelles Lernen eingesetzt; die Stadt stellt hierfür zum Arbeiten in Tandems zur Stärkung der Binnendifferenzierung zusätzliches kommunales Personal zur Verfügung.** Von Landesseite ist auch eine Monetarisierung von Ganztagslehrerwochenstunden für außerunterrichtliche Zwecke möglich. Auf Grund der Bemessung der vom Land bereitgestellten zusätzlichen Lehrerwochenstunden an einer Gruppengröße von 25 Schülerinnen und Schüler ist die Folge, dass bei einer Monetarisierung in größerem Umfang eine ausreichende Lehrerversorgung aller Klassen während der gesamten Schulzeit nicht sichergestellt ist. Nur bei einer Nutzung sämtlicher Lehrerwochenstunden für Unterricht und individuelles Lernen kann zudem sichergestellt werden, dass die Kinder einer Ganztagsschule tatsächlich nicht mehr außerhalb der Schule Hausaufgaben erledigen müssen und in der Schule bestmöglich gefördert werden. Die Stadt entscheidet sich entsprechend grundsätzlich gegen eine Monetarisierung zugunsten

außerunterrichtlicher Angebote. In der Regel werden die vom Land gewährten Ganztagslehrerwochenstunden nicht für eine ausreichende Binnendifferenzierung der individuellen Lernzeit ausreichen. Die Stadt unterstützt deshalb darüber hinaus die individuelle Lernzeit durch eine kommunale Betreuungskraft je Ganztagsklasse damit die Kinder in diesen Zeitfenstern im Tandem begleitet und binnendifferenziert gefördert werden können.

- **Während des Mittagsbands werden die Kinder nicht nur verwahrt und beaufsichtigt, sondern pädagogisch betreut. Die Stadt stellt für das gesamte Mittagsband je Ganztagsklasse eine Betreuungskraft.** Nach den Vorgaben des Landes ist die Beaufsichtigung der Kinder im Speiseraum während des Mittagessens ohnehin Aufgabe des Schulträgers. Für die Betreuung im Mittagsband außerhalb des Speiseraumes sieht das Land lediglich eine Betreuungskraft für bis zu 80 (!) Grundschulkinder vor und stellt den Schulen hierfür ein Budget zur Verfügung, welches die Kosten von Fachkräften bei weitem nicht deckt. In Friedrichshafen sollen die kommunalen Kräfte die Betreuung während des gesamten Mittagsbands (innerhalb und außerhalb des Speiseraums) mit einem Personalschlüssel von zwei Betreuungskräften je Ganztagsklasse übernehmen. Im Gegenzug erhält die Stadt von den Schulen das für die Aufsicht außerhalb des Speiseraums vom Land bereitgestellte Budget. Nur so kann die Qualität der Angebote während des ganzen Schultags sichergestellt werden.
- **Auch an Ganztagschulen werden bei nachgewiesenem Bedarf ergänzende gebührenpflichtige Betreuungsangebote vor und nach der Schulzeit angeboten.** Diese Angebote entsprechen hinsichtlich Inhalt, Struktur und Gebühren den Angeboten der Rahmenbetreuung an Halbtagschulen und sollen das Zeitfenster von 7:00 Uhr bis Schulbeginn vor dem Unterricht (Frühbetreuung) und von Unterrichtsende bis maximal 18:00 Uhr (Nachmittags-/Spätbetreuung) abdecken. Nur so kann eine Ganztagschule auch Eltern gerecht werden, bei welchen beide Elternteile vollzeitbeschäftigt sind und Arbeits- und Wohnort weit voneinander entfernt sind.
- **Perspektivisch soll darüber hinaus angestrebt werden, dass die Angebote der Friedrichshafener Vereine für Kinder der Ganztagschulen im Anschluss an die Schulzeit in der Nähe der Schule stattfinden.** Fahrdienste der Eltern zu verschiedenen Angeboten können so reduziert werden, die Schulen, Schülerschaft und Vereine können hierdurch noch enger verzahnt, die Möglichkeiten zur Gewinnung von Vereinsnachwuchs erweitert werden. Hierzu plant die Verwaltung, mit den Vereinen Gespräche aufzunehmen, ob und unter welchen Bedingungen ein solches koordiniertes Vereinsangebot im Anschluss an die Ganztagschule möglich ist.
- **Für eine Ganztagschule werden zusätzlich zu den Unterrichtsräumen weitere Räume**

erforderlich. Eine Ganztagschule muss auch von den Schülerinnen und Schülern angenommen werden. Wenn sich die Kinder den ganzen Tag an der Schule aufhalten, wird die Schule vom reinen Lern- auch zum Lebensraum. Dies erfordert zusätzliche Räume, die von den Kindern nicht nur mit Unterricht assoziiert werden. Für hierdurch erforderlich werdende bauliche Maßnahmen können beim Land Mittel aus der Schulbauförderung abgerufen werden. Räumliche Vorgaben werden von Landesseite jedoch nicht gemacht. Die Stadt hat daher zur besseren Planbarkeit ein eigenes Modellraumprogramm für Ganztagschulen im Primarbereich entwickelt (Anlage Kap. 9), welches ergänzend zu den Modellraumprogrammen des Landes für Halbtagschulen Grundlage für die Schulraumplanung bei Ganztagschulen im Primarbereich in Friedrichshafen sein soll.

- **Der Start einer Ganztagschule erfolgt erst dann, wenn die hierfür erforderliche Infrastruktur (Räumlichkeiten, Ausstattung) vorhanden ist. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Antragsstellung erfolgt gemeinsam mit der Entscheidung über die Finanzierung für jede Schule im Einzelfall durch den Gemeinderat.** Eine Ganztagschule funktioniert nur dann erfolgreich, wenn dieser ein tragfähiges Konzept zugrunde liegt, alle Beteiligten bei der Konzeptentwicklung eingebunden wurden und die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur zur Verfügung steht. Ist dies nicht der Fall, besteht die Gefahr, dass die Akzeptanz einer Ganztagschule schnell schwindet. Durch einen entsprechend langen zeitlichen Vorlauf sollen nicht nur eine enge Abstimmung des Schulkonzepts mit dem Schulträger und die Einbindung der verschiedenen am Schulleben beteiligten Akteure sichergestellt, sondern insbesondere auch kostspielige Interimslösungen vermieden und eine finanzielle Planungssicherheit des Schulträgers gesichert werden.

Insgesamt soll mit der Rahmenkonzeption für Schulen und Eltern Klarheit und Planungssicherheit geschaffen werden, wann und unter welchen Bedingungen die städtischen Schulen im Primarbereich Ganztagschule werden können und was eine Ganztagschule nach dem „Friedrichshafener Modell“ bietet. Für die Stadt als Schulträger soll durch den Beschluss von qualitativen und quantitativen Standards effizientes Verwaltungshandeln und (finanzielle) Planungssicherheit sichergestellt und Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass kostenintensive Interimslösungen vermieden werden.

Finanzielle Auswirkungen

a) Elternbeiträge für den schulischen Ganztag

Kita-Gebühren und Elternbeiträge für den Ganztag an Schulen haben sich in den vergangenen Jahren getrennt voneinander entwickelt. Während die Häfler Kita-Gebühren 2025 in einer Gebührensatzung neu gefasst wurde (ab dem Kita-Jahr 2026/2027 im Segment Ganztag Ü3 mit

365 €/Monat), wurden die Elternbeiträge für den Ganztags an Schulen in der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Juli 2025 ab dem Schuljahr 2025/2026 auf 5,00 € je Modul in Form eines Entgeltes festgesetzt. Ein Schultag umfasst maximal 5 Betreuungsmodule und deckt damit einschließlich der Unterrichtszeit bis zu 11 Stunden (7:00 -18:00 Uhr) ab. Bei 5 Tagen/Woche liegt die maximale Anzahl an Betreuungsmodulen bei 25 pro Woche. Daraus ergibt sich ein Höchstsatz von 125,00 €/Monat für die Schulkindbetreuung bei Inanspruchnahme des maximal möglichen Zeitrahmens. Die Festsetzung erfolgte noch auf Basis der bisherigen konzeptionellen Aufstellung der Schulkindbetreuung.

Entsprechend der vorliegenden Rahmenkonzeption sollen künftig Ganztagsangebote, für die Schulpflicht während der gesamten definierten Schulzeit besteht, komplett kostenfrei sein. Ergänzende Schulkindbetreuung außerhalb der Schulzeiten von Ganztags- bzw. Halbtagschulen sind hingegen freiwillig. Sie werden täglich von 7:00 – 18:00 Uhr (außerhalb der Schulzeiten) angeboten, orientieren sich am jeweiligen Bedarf und werden gegen Elternbeiträge angeboten.

Die bisher bestehende Förderung der Kernzeitbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung durch das Land laufen zum Beginn des Rechtsanspruchs im Sommer 2026 aus, die entsprechende Förderrichtlinie des Landes ist bis dahin befristet. Sie soll durch eine neue Förderung am künftigen Rechtsanspruch orientiert und damit aufwachsend - im Schuljahr 2026/2027 (Klassenstufe 1) bis 2029/2030 (Klassenstufe 1-4) – ersetzt werden, die derzeit verhandelt wird. Über eine Regelung zur Fortsetzung der bisherigen Förderung von Kernzeitbetreuung und flexibler Nachmittagsbetreuung der parallel dazu in den Jahren 2026/2027 (Klassenstufen 2-4) bis 2028/2029 (Klassenstufe 4) auslaufenden Primarklassen ohne Rechtsanspruch wird derzeit mit dem Land ebenfalls verhandelt.

Wesentliche Einnahmen für die Kommunen für den schulischen Ganztags ab dem Schuljahr 2026/2027 können damit derzeit (noch) nicht kalkuliert bzw. prognostiziert werden. Aussagen über Kostendeckungsgrade für Elternbeiträge sind damit (noch) nicht möglich. Ebenso fehlen derzeit (noch) Empfehlungen zum Kostendeckungsgrad der Schulkindbetreuung, wie sie beispielsweise bei den Kita-Gebühren üblich sind.

Eine grundsätzliche Neufassung der Elternbeiträge soll deshalb vorerst nicht vorgenommen werden. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, die Höhe der Elternbeiträge zunächst an den Kita-Gebühren zu orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Schul-/Ferientage gegenüber Öffnungs-/Schließtagen differieren. Zudem liegen innerhalb des maximalen Betreuungsrahmens von 5 Tagen/11 Zeitstunden Schulzeiten, die kostenfrei sind.

Die Verwaltung schlägt auf dieser Basis vor, die Elternbeiträge für die Schulkindbetreuung wie folgt zu erhöhen:

zum Schuljahr 2026/2027 auf 6,00 € / Modul – max. 150,00 €/Monat*
zum Schuljahr 2027/2028 auf 7,00 € / Modul – max. 175,00 €/Monat*
zum Schuljahr 2028/2029 auf 8,50 € / Modul – max. 212,50 €/Monat* / 102,00 €/Monat**
zum Schuljahr 2029/2030 auf 10,00 € / Modul – max. 250,00 €/Monat* / 120,00 €/Monat**

*bei Ausschöpfung des maximalen Betreuungsrahmens von 5 Tagen/11 Zeitstunden, einer Halbtagschule bzw. Ganztagschule alten Konzepts und 11 Abrechnungsmonaten (Ferienmonat August ohne Abrechnung)

**bei Ausschöpfung des maximalen Betreuungsrahmens von 5 Tagen/11 Zeitstunden, einer Ganztagschule neuen Konzepts im Modell 4 Tage 8 Zeitstunden und 11 Abrechnungsmonaten (Ferienmonat August ohne Abrechnung)

Eine grundsätzliche Neufassung der Elternbeiträge zu gegebener Zeit bleibt vorbehalten.

Soweit einem Kind ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz zusteht und es ein (kostenpflichtiges) Betreuungsangebot besucht, besteht nach der aktuellen Rechtsauffassung der Kommunalen Landesverbände zusammen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales eine Verpflichtung zur Übernahme der Elternbeiträge durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe, soweit die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Insoweit wird es im Bereich der Schulkindbetreuung mit Einführung des Rechtsanspruchs erstmals auch eine sozialhilferechtliche Unterstützung von Familien geben.

b) Entgelte für das Schulmittagessen

Die Entgelte für das Schulmittagessen wurden durch Beschluss des Gemeinderats vom 09. Dezember 2013 zum Schuljahr 2014/2015 auf

3,00 € für ein kleines Menü bzw.

3,60 € für ein großes Menü

festgesetzt. Im nunmehr 12. Schuljahr in Folge sind die Entgelte damit unverändert.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die Entgelte für das Schulmittagessen an die allgemeine Preisentwicklung der letzten 11 Jahre von im Durchschnitt 2,3 % / Jahr anzupassen, eine durchschnittliche Entwicklung in gleicher Höhe für die nächsten drei Jahre mit einzukalkulieren und das Entgelt auf dieser Basis zum Schuljahr 2026/2027 wie folgt anzupassen:

4,20 € für ein kleines Menü bzw.

5,10 € für ein großes Menü

Dies ergibt jährliche Mehreinnahmen von rund 390.000 €.

Zum Vergleich: Nach der Gebührensatzung der Kitas wird in Kitas mit einem Satz von 4,10 € für das Mittagessen in der Einrichtung kalkuliert. Mit der vorgeschlagenen Entgeltanpassung für das Schulmittagessen zum Schuljahr 2026/2027 wird ein Entgelt von 4,20 € für ein kleines Menü vorgeschlagen. Damit wäre ein zwischen Kitas und Grundschulen harmonisierte Preisgestaltung für die Mittagsverpflegung gegeben.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für das Bildungs- und Teilhabepaket bzw. der einschlägigen Kriterien der Zeppelin-Stiftung werden die Entgelte für das Schulmittagessen komplett von Landratsamt bzw. der Zeppelin-Stiftung übernommen. Das Schulmittagessen ist für diese Kinder damit kostenlos.

c) Finanzielle Auswirkungen für den Haushalt

Der derzeitige Zuschussbedarf für die Schulkindbetreuung wird sich durch die vorgeschlagene Konzeption bzw. den Beschlussvorschlag im Rahmen des Doppelhaushalts 2025/2026 nicht wesentlich ändern. Zum Schuljahr 2026/2027 wird sich mit der schrittweisen Einführung des Rechtsanspruchs die Fördersystematik grundlegend verändern, was die finanzielle Situation der Kommunen entlasten soll. Die Verhandlungen zwischen Kommunalen Landesverbänden und Land sind dazu im Gange. Welche konkreten finanziellen Veränderungen sich ergeben, wird im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes je Schule zu klären und vom Gemeinderat in einem weiteren Schritt zu genehmigen sein.

d) Bauliche Auswirkungen

Bauliche Auswirkungen können gegenwärtig noch nicht konkret benannt werden. Anzustreben sind Umsetzungskonzepte mit minimalem baulichen Aufwand, um sowohl finanziell wie auch zeitlich möglichst rasch handlungsfähig zu sein und die vielfältigen anderweitigen Bauaufgaben nicht der Depriorisierung anheim fallen lassen zu müssen. Dies gilt es analog zu den finanziellen Veränderungen in den jeweiligen Haushaltsplanberatungen zu berücksichtigen und jeweils bezogen auf die einzelne betroffene Schule zu beschließen.